

# Gutachten und Medizinrecht

Basiskurs der Österreichischen Gesellschaft für Orthopädie  
und orthopädische Chirurgie

25. 1. 2013

KAD Dr. Johannes Zahrl  
Österreichische Ärztekammer

# Überblick

- Medizin und Recht
- Überblick über relevante Rechtsgebiete
- Aufklärung
- Einwilligung
- Dokumentation
- Schweige-, Anzeige- und Meldepflichten
- Fächerbindung
- Ärztliche Zeugnisse und Gutachten
- Zivil-, straf- und disziplinarrechtliche Haftung

# Assoziationen mit Recht

- unangenehm
- Gewalt
- Herrschaftsbeziehung
- Ausgeliefertsein
- Steuerbescheid
- Richter

# Recht

## Aufgaben und Funktionen

- Recht - Sitte - Moral
- Recht als gezähmte Gewalt?
- Recht zur Stabilisierung von Macht?
- **Recht als Instrument zur Ermöglichung von Freiheit!**

# Konfliktmanagement

## Recht als Instrument

- Konfliktprävention
- Konfliktsteuerung
- Konfliktlösung

# Recht und Medizin

- Erkenntnistheoretische Gemeinsamkeiten
- Erkenntnistheoretische Unterschiede
- Zählen, Messen, Werten

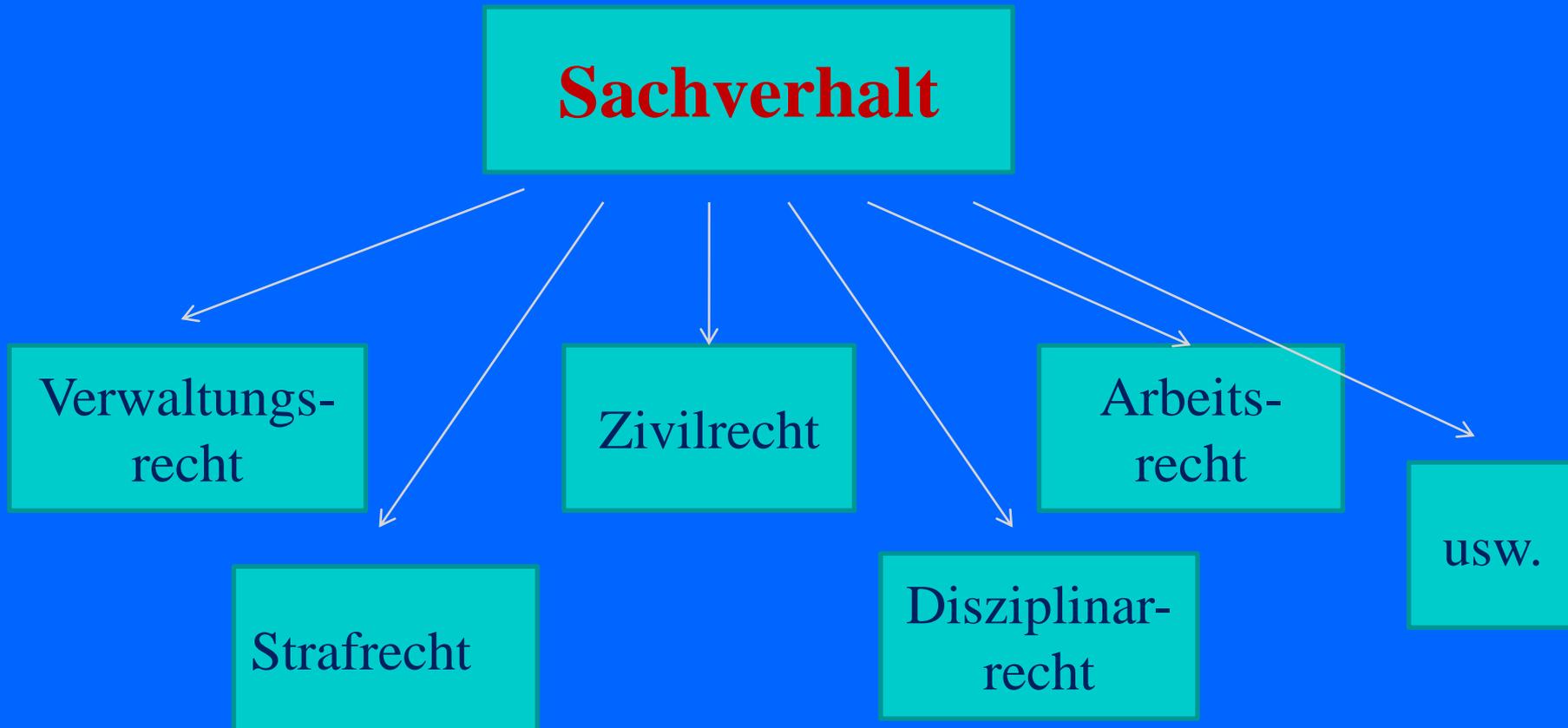
# Recht und Sprache

- Sprache ist unscharf
- Sprache ist schichtenbezogen
- Sprache ist zeitbezogen
  
- **Interpretation**
  - Gesetzesinterpretation
  - Vertragsinterpretation

# Recht und Medizin

- Aufgaben des Rechts: Was wollen Normen bewirken?
- Recht als Einschränkung - Beschränkung - Zaun?
- **Öffentliches Recht** (Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Disziplinarrecht ...) -  
**Privatrecht** (Zivilrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht ...)

# Tangierte Rechtsgebiete



# Verfahrensarten

- Verwaltungs(straf)verfahren
- Gerichtliches Strafverfahren
- Zivilverfahren
- Besondere Verfahrensarten
- Disziplinarverfahren

# Aufklärung

- Rechtsgrundlagen
- Gegenstand und Ziel
- Selbstbestimmungsaufklärung (Diagnoseaufklärung; Therapie- oder Verlaufsaufklärung; Risikoaufklärung)
- Umfang
- Verzicht
- Rechtssprechung: Komplikationsdichte; Dringlichkeit; Umfang möglicher Schädigungen
- Form (Aufklärungsbögen)
- Detailprobleme

# Einwilligung

- Rechtsgrundlagen
- Aufklärung und Einwilligung
- „informed consent“
- Einwilligungsfähigkeit (Einwilligung bei Kindern und Jugendlichen)
- Dokumentation der Einwilligung
- „Patiententestamente“
- Detailprobleme

# Dokumentationspflicht

(§ 51 ÄrzteG)

- Pflicht, Aufzeichnungen über jede zur Beratung oder Behandlung übernommene Person zu führen, insbes.:
  - Zustand der Person bei Übernahme
  - Vorgeschichte einer Erkrankung
  - Diagnose
  - Krankheitsverlauf
  - Art u. Umfang d. beratenden, diagn. od. therap. Leistungen
- Sinn der Dokumentation
- Aufbewahrungspflicht
- Schicksal der Dokumentation bei Ordinationsübergabe
- Detailfragen

# Verschwiegenheitspflicht

(§ 54 Abs 1-3 ÄrzteG)

- Arzt und seine Hilfspersonen
- Über „alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse“
- Geheimnisbegriff
- Durchbrechungen:
  1. Gesetzliche Meldepflicht
  2. Mitteilungen an SVTr und sonstige Kostenträger
  3. Entbindung
  4. unbedingt erforderlich zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege und der Rechtspflege
- Detailprobleme

# Anzeigepflicht

## (§ 54 Abs 4-6 ÄrzteG)

- Verdacht auf gerichtl. strafbare Handlung hinsichtlich:
  - Tod,
  - schwere Körperverletzung,
  - sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung, Quälen von Minderjährigen oder nicht voll Handlungsfähigen
- Einschränkungen:
  - zum Wohl des Minderjährigen bei Delikten im Familienkreis (ÄrzteG-Nov 2001) ⇒ Meldung an JWTr, Kinderschutzeinrichtung

# Fächerbindung (§ 31)

- Arzt für Allgemeinmedizin: keine Fachbeschränkung, aber: Beherrschung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten
- Facharzt: Beschränkung auf Sonderfach
- Bei mehreren Befugnissen kumulativ
- Abgrenzung der Fächerzuordnung: AusbO
- Überschneidungen zwischen Sonderfächern
- Bei Überschreitung der Fachkompetenz: Übernahmeverschulden (uU Hinweispflicht bei auftauchenden fachfremden Fragen)

# Erstellung von Gutachten als „Ausübung des ärztlichen Berufes“

§ 2 Abs 3 ÄrzteG: „Jeder zur selbständigen Ausübung des Berufes berechnete Arzt ist befugt, ärztliche Zeugnisse auszustellen und ärztliche Gutachten zu erstatten.“

# Eigenverantwortliche Begutachtung Erscheinungsformen

- Im Rahmen der ärztlichen Ordination
  - Im Rahmen eines Dienstverhältnisses
  - Weder noch: „Wohnsitzarzt“ (§ 47)
- Jeweils: Eintragung in Ärzteliste obligat

# Ärztliche Zeugnisse

## Ärztliche Gutachten 1

- Bestätigungen nach den Kassenverträgen
- Bestätigungen durch Gemeinde-, Kreis-, Distrikts- und Sprengelärzte
- Dienstgeberbestätigungen
- Bescheinigungen nach dem UbG
- Gesundheitsatteste bei Anstellungen
- Ärztliche Zeugnisse iZhg. mit Pflegefreistellungen
- Sporttauglichkeitszeugnisse
- Bestätigungen für die Schule

# Ärztliche Zeugnisse

## Ärztliche Gutachten 2

- Privatgutachten für Versicherungen
- Gutachten für (gesetzliche) Pensions- u. Unfallversicherungen
- Blutalkohol- und Suchtgiftuntersuchungen
- Führerscheinuntersuchungen
- Gutachten für Bundessozialämter
- Gutachten im Rahmen von Verwaltungs-, Zivil- und Strafverfahren
- Gutachten im Rahmen von Heeresversorgungs-, Opferfürsorge- bzw. Impfschadensgesetz
- u.v.a.

# Begriff des Sachverständigen

- SV = Jemand, der an der Feststellung eines Sachverhaltes mitwirkt, indem er aus bestimmten (ihm bekannten oder von ihm noch zu erhebenden) Tatsachen aufgrund seines besonderen Fachwissens Schlüsse auf das (Nicht-)Vorliegen einzelner - für eine bestimmte Entscheidung relevante - Umstände zieht.
- - Befund
- Gutachten
- Sachverständiger Zeuge
- Amtssachverständiger
- Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter SV (SDG)

# Begutachtung: Allgemeine Vorschriften 1

§ 55 ÄrzteG: „Ein Arzt darf ärztliche Zeugnisse nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen nach seinem besten Wissen und Gewissen ausstellen“

- Untechnischer Begriff - jede Tatsachenfeststellung und Schlussfolgerung
- Gilt im Ergebnis auch für Gutachten

# Begutachtung: Allgemeine Vorschriften 2

- idR keine Duldungspflicht des Begutachteten (aber Ausnahmen: z.B. § 8 UbG etc)
- Aufklärung und Einwilligung
- Beschränkung auf Tatsachen (Zeugnis) bzw. empirische Schlussfolgerungen (Gutachten)
- Keine rechtliche Beurteilung oder Beweiswürdigung

# Arzthaftung - Überblick

Arten von Haftung, insb.

- Zivilrechtlich → Schadensausgleich
- Strafrechtlich → Bestrafung
- Verwaltungsstrafrechtlich → Bestrafung
- Disziplinarrechtlich → Berufspflichten, -ethos
- Sonstige Nachteile: Streichung aus der SV-Liste etc.

Wo greift Versicherung ein?

# Zivilrechtliche Haftung - Voraussetzungen

- Schaden
- Verursachung (conditio sine qua non)
- Rechtswidrigkeit
  - Verstoß gegen gesetzl. Gebot/Verbot (Schutznorm)
  - Verstoß gegen die guten Sitten
  - Verstoß gegen absolut geschützte Rechtspositionen
  - Verstoß gegen rechtsgeschäftliche Pflichten (insbes. Verträge)
- Verschulden
  - Vorsatz
  - Fahrlässigkeit

# Strafrechtliche Haftung - Voraussetzungen

- Grundlegende Unterschiede zur zivilrechtlichen Haftung
- Strafrechtliche Haftung als „ultima ratio“
- Übersicht: Relevante Delikte

# Strafrechtliche Haftung: Beispiele

1. Tatbestand
  - a. Vornahme einer objektiv sorgfaltswidrigen Handlung
  - b. Objektive Zurechnung des Erfolges
    - Kausalzusammenhang
    - Adäquanzzusammenhang
    - Risikozusammenhang
    - Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld
  - a. Zurechnungsfähigkeit
  - b. Unrechtsbewusstsein
  - c. Vorwerfbarkeit des objektiv-sorgfaltswidrigen Verhaltens  
Exkurs: Einlassungs- oder Übernahmefahrlässigkeit
  - d. Zumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens

# Disziplinarrecht als Charakteristikum der freien Berufe

- Begriff des freien Berufes
- Ärzte
- Zahnärzte
- Tierärzte
- Apotheker
- Rechtsanwälte
- Notare
- Patentanwälte
- Ziviltechniker
- Wirtschaftstreuhänder

# Disziplinarartatbestände

- Die Verletzung des Ansehens der in Österreich tätigen Ärzteschaft (Abs 1 Z 1)
- Verletzung der Berufspflichten (Abs 1 Z 2)
- ... insbesondere, wenn ... (Abs 2)
- Beispiele zu den jeweiligen Tatbeständen
- Problem Legalitätsprinzip
- Problem Doppelbestrafungsverbot
- § 199 ÄrzteG

# Disziplinarstrafen

- Schriftlicher Verweis
- Geldstrafe bis 36.340 €
- Befristete Berufsuntersagung
- Streichung aus der Ärzteliste
- (Verfahrenskosten!)

# Disziplinarbehörden

## Disziplinarverfahren

- Wer unterliegt dem ärztlichen Disziplinarrecht?
- Anzeige
- Untersuchungsführer, Disziplinaranwalt
- Disziplinarcommission
- Disziplinarsenat
- Öffentlichkeit?
- Einstweilige Maßnahme